

# Bundesblatt

116. Jahrgang

Bern, den 19. März 1964

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 33 Franken im Jahr, 18 Franken im Halbjahr zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Eindrucksgebühr: 50 Rappen die Pettizeile oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern*

8964

## Botschaft

des

### Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung der internationalen Haager Übereinkommen über die Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern

(Vom 9. März 1964)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend die Genehmigung der beiden folgenden internationalen Übereinkommen zu unterbreiten:

- a. Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht, abgeschlossen im Haag am 24. Oktober 1956;
- b. Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, abgeschlossen im Haag am 15. April 1958.

Diese aus den Arbeiten der 8. Tagung der Haager Konferenz für internationales Privatrecht (vom 3. bis 24. Oktober 1956) hervorgegangenen Übereinkommen, von denen jedes als Datum des Abschlusses jenes der ersten Unterschrift trägt, sind, nachdem das eine wie das andere von vier Staaten ratifiziert worden war, am 1. Januar 1962 in Kraft getreten.

Bis heute wurde das erste dieser Übereinkommen – im folgenden «Übereinkommen über das anzuwendende Recht» genannt – von sechs Staaten ratifiziert (Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande und Österreich), das zweite – im folgenden «Vollstreckungsübereinkommen» genannt – von fünf Staaten (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Italien, Niederlande und Österreich).

Nachdem auf ein Kreisschreiben des Justiz- und Polizeidepartements vom 12. Dezember 1962 die Unterzeichnung und Ratifizierung von der grossen Mehr



heit der Kantonsregierungen empfohlen worden war, hat die Schweiz beide Übereinkommen am 4. Juli 1963 unterzeichnet. Zuvor hatte das Justiz- und Polizeidepartement auch das Schweizerische Bundesgericht über die Wirkungen konsultiert, die gewisse Vertragsbestimmungen sowohl auf unser innerstaatliches Recht als auch auf die Regeln unseres internationalen Privatrechts auszuüben vermöchten.

In der Absicht, einem in den internationalen Rechtsbeziehungen immer mehr erkennbaren Bedürfnis nachzukommen, hatte die Haager Konferenz für internationales Privatrecht, der die Schweiz als Mitglied angehört (vgl. BBl 1956, II, 285 und AS 1957, 465), beschlossen, zwei wesentliche Fragen auf dem Gebiet der Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern vertraglich zu regeln: das auf diese Verpflichtungen anzuwendende Recht und die internationale Vollstreckung der auf solche Verpflichtungen lautenden Entscheidungen. Obschon diese Fragen, zumindest praktisch, eng miteinander verbunden sind, lag es der Haager Konferenz zuerst daran, die Gesetzeskollisionen so zu regeln, dass in den verschiedenen Staaten dasselbe Gesetz angewendet würde. Erst nachdem sie den Entwurf für ein Übereinkommen über das anzuwendende Recht aufgestellt hatte, beschloss die Konferenz, ihr Werk durch Ausarbeitung eines weiteren Übereinkommens zu vervollständigen, das den Kindern auf internationaler Ebene die Verwirklichung ihres Unterhaltsanspruchs sichern sollte. Gewisse Staaten hatten nämlich ihren Beitritt zu einem Abkommen über die Gesetzeskollisionen davon abhängig gemacht, dass ein zweites Übereinkommen ausgearbeitet würde, um es dem ersten zu ermöglichen, sich praktisch auszuwirken. Bei der Ausarbeitung des Vollstreckungsübereinkommens konnte übrigens die Konferenz namentlich die Vorstudien des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom (vgl. BBl 1963, II, 369) zunutzeziehen, das selbst einen Vorentwurf zu einem Abkommen «über die Anerkennung und Vollstreckung im Ausland von Entscheidungen in Unterhaltssachen» ausgearbeitet hatte. Die Haager Konferenz liess sich denn auch von manchen Bestimmungen dieses Vorentwurfs leiten.

Im folgenden betrachten wir die wesentlichsten Regeln der zu Ihrer Genehmigung unterbreiteten Übereinkommen.

## I

*Artikel 1* des Übereinkommens über das anzuwendende Recht stellt vorweg als Grundsatz auf, dass das Recht des Staates, in welchem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bestimmt ob, in welchem Ausmass und von wem das Kind Unterhalt verlangen kann (Abs. 1). Unter «Recht des Staates, in welchem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat», ist, wie aus den Verhandlungen der Haager Konferenz hervorgeht, das innerstaatliche Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts zu verstehen, unter Ausschluss der internationalprivatrechtlichen Regeln dieses Staates und ihres allfälligen Verweises auf das Recht eines andern Staates.

Das Recht des Staates, in welchem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bestimmt auch, gemäss Artikel 1, wer die Unterhaltsklage erheben kann und welche Fristen für die Klageerhebung gelten (Abs. 3).

Wechselt das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist vom Zeitpunkt des Aufenthaltswechsels an das Recht des Staates anzuwenden, in welchem das Kind seinen neuen Aufenthalt hat (Abs. 2).

Nach Artikel 1, letzter Absatz, ist unter «Kind» im Sinne des Übereinkommens «jedes eheliche, nichteheliche oder angenommene Kind, das unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat», zu verstehen. Diese Altersgrenze bildet eine wesentliche Voraussetzung zur Anwendung des Übereinkommens, weil dieses nur so lange wird angerufen werden können, als der Unterhaltsberechtigte noch ein «Kind» im Sinne des Übereinkommens ist, d. h. eine unverheiratete Person, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Diese Altersgrenze, welche der Anwendbarkeit des Übereinkommens eine Frist setzt, hat jedoch nichts zu tun mit der zeitlichen Begrenzung des Unterhaltsanspruchs, welche ihrerseits dem innerstaatlichen Recht untersteht, das gemäss Übereinkommen «bestimmt ob, in welchem Ausmass und von wem das Kind Unterhalt verlangen kann». Sie hat auch nichts zu tun mit dem Mündigkeitsalter, wie es vom Recht festgesetzt wird, das für den Status einer Person massgebend ist. Ein unverheirateter Schweizer, der beispielsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hätte und älter als zwanzig, aber jünger als 21 Jahre wäre, könnte sich also auf das Übereinkommen berufen, sofern das durch das Übereinkommen für anwendbar erklärte Recht ihm noch gestattet, Unterhalt zu verlangen. Ausserdem könnte ein Unterhaltspflichtiger, der in einem Staat domiziliert oder heimatberechtigt wäre, dessen Recht das Mündigkeitsalter auf achtzehn oder zwanzig Jahre festsetzt, nicht unter Berufung auf dieses Recht den Einwand erheben, das Übereinkommen sei nicht anwendbar auf einen Unterhaltsanspruch, der von einem «Kind» von mehr als achtzehn oder zwanzig, aber von weniger als einundzwanzig Jahren geltend gemacht wird.

Zu der im Übereinkommen vorgenommenen Umschreibung des «Kindes» sei bemerkt, dass der ungebräuchliche Ausdruck «nichtehelich» deshalb übernommen wurde, weil in gewissen Ländern ein nicht anerkanntes Kind nicht ein «aussereheliches», sondern ein «natürliches» Kind ist. Dieser Ausdruck umfasst also überall sämtliche Kinder, die nicht ehelich sind.

Wenn die Haager Konferenz das Recht des Staates, in welchem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, als leitenden Grundsatz des Übereinkommens wählte, so tat sie es, um einerseits die mit der Bestimmung des Wohnsitzes oft verbundenen Schwierigkeiten zu vermeiden, und andererseits, um eine den meisten Staaten – mögen sie in ihrem internationalen Privatrecht dem Domicil- oder dem Heimatprinzip huldigen – annehmbare Kompromisslösung vorzulegen. Im allgemeinen ist es übrigens angezeigt, das Kind dem Recht des Staates zu unterstellen, in dem es lebt; eine auf diesem Recht beruhende Entscheidung wird den wirtschaftlichen Verhältnissen seiner Umwelt oft besser Rechnung tragen, vor allem in Fällen, in denen die Unterhaltsklage vor der zu-

ständigen Behörde seines Aufenthaltsortes erhoben wird (vgl. Art. 3, Ziff. 2 des Vollstreckungsübereinkommens).

*Artikel 2* sieht jedoch, in Abweichung von Artikel 1, vor, dass jeder Vertragsstaat sein eigenes (innerstaatliches) Recht für anwendbar erklären kann, wenn folgende Voraussetzungen zusammentreffen: *a.* Der Unterhaltsanspruch muss vor einer Behörde dieses Staates erhoben werden; *b.* die Person, von welcher der Unterhalt verlangt wird, und das Kind müssen die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzen; *c.* die Person, von welcher der Unterhalt verlangt wird, muss ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staate haben.

Indem die Haager Konferenz diese Ausnahme vom leitenden Grundsatz des Übereinkommens schuf, suchte sie die Unterstützung jener Staaten zu gewinnen, die zwar der in Artikel 1 aufgestellten Kollisionsnorm zustimmen, aber die Anwendung des am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes geltenden Rechts in jenen Fällen nicht für gerechtfertigt halten, in denen der gewöhnliche Aufenthalt im betreffenden Fall die einzige ausländische Beziehung ist, während die ändern Anknüpfungspunkte – wie der Gerichtsstand der Unterhaltsklage, die Staatsangehörigkeit der Parteien und der gewöhnliche Aufenthalt des Unterhaltspflichtigen – im Gegenteil für das am Gerichtsstand der Unterhaltsklage geltende Recht sprechen.

*Artikel 3* bringt noch eine andere Ausnahme vom Grundprinzip des Übereinkommens, indem er vorsieht, dass dann, wenn das Recht des Staates, in welchem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ihm jeden Unterhaltsanspruch verweigert, jenes Recht anzuwenden ist, das von den innerstaatlichen Kollisionsnormen der angerufenen Behörde bezeichnet wird. Die Haager Konferenz hat mit Recht entschieden, dass es dem ins Auge gefassten Zweck widerspräche, wenn die Anwendung der Hauptregel des Übereinkommens für das Kind ungünstige Folgen hätte. Das wäre der Fall, wenn das am gewöhnlichen Aufenthalt geltende Recht, im Gegensatz zum Recht, das nach den am Gerichtsstand der Unterhaltsklage geltenden internationalprivatrechtlichen Regeln anwendbar wäre, dem Kind keinen Unterhaltsanspruch gewähren würde. Folglich setzt Artikel 3 das Wohl des Kindes über jede andere juristische Erwägung.

Vom Standpunkt unseres Rechtes und der Grundsätze unserer Rechtsprechung auf dem Gebiete der Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern würde sich die Annahme der Bestimmungen der Artikel 1 bis 3 des Übereinkommens insbesondere auswirken auf 1. die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern (Art. 272, Abs. 1, 324, Abs. 2, 325, Abs. 2, 268, Abs. 2 ZGB und Art. 2, Abs. 1, 28, Ziff. 2, und 32 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 über die zivilrechtlichen Verhältnisse, nachstehend mit NAG abgekürzt), 2. die «Unterstützungspflicht» (Art. 328 f. ZGB und Art. 9, Abs. 2, 28 Ziff. 2, und 32 NAG) sowie 3. die auf Vermögensleistungen gerichtete Vaterschaftsklage (Art. 307 ff. ZGB).

Zu 1. Wenn jener Elternteil (Vater oder Mutter), der gegenüber seinem Kind unterhaltspflichtig ist, in der Schweiz wohnt, währenddem das Kind seinen «gewöhnlichen Aufenthalt» (der nicht unbedingt sein gesetzlicher Wohnsitz

ist) in einem andern Vertragsstaat hat (vgl. Art. 6 des Übereinkommens), müsste der mit der Unterhaltsklage befasste schweizerische Richter nach Artikel 1 des Übereinkommens auf die Beurteilung der Frage, «ob, in welchem Ausmass und von wem das Kind Unterhalt verlangen kann», grundsätzlich das Recht dieses andern Vertragsstaates anwenden. Grundsätzlich wäre also das ausländische Recht anzuwenden, sei nun der Unterhaltspflichtige Schweizer oder Ausländer. Indem Artikel 1 des Übereinkommens die Anwendung dieses ausländischen Rechts verlangt, weicht er von der Regel unseres internationalen Privatrechts (Art. 2, Abs. 1 und 32 NAG) ab, welche die Anwendung des Wohnsitzrechts, d. h. des schweizerischen Rechts vorsieht, wobei in diesem Fall unter Wohnsitz derjenige des Unterhaltspflichtigen zu verstehen ist. Die Anwendung eines ausländischen, am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes geltenden Rechts kann allerdings zugelassen werden, wenn der in der Schweiz domizilierte Unterhaltspflichtige selber Ausländer ist, sei er oder sei er nicht Angehöriger des Staates, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (z. B. italienischer oder deutscher Vater eines bei seiner Mutter in Italien wohnenden Kindes, das dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat). Vorbehalten bleibt selbstverständlich Artikel 3 des Übereinkommens in dem Sonderfall, wo das Recht des Staates, in welchem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ihm jeden Anspruch auf Unterhalt versagt. Auf Grund dieses Artikels wäre dann das schweizerische Recht («das von den innerstaatlichen Kollisionsnormen der angerufenen Behörde bezeichnete Recht» = Art. 2, Abs. 1 und 32 NAG) anzuwenden. Abgesehen von diesem Sonderfall scheint hingegen die Anwendung eines ausländischen Rechts nicht angezeigt zu sein, wenn der in der Schweiz domizilierte Unterhaltspflichtige der schweizerische Vater (oder die schweizerische Mutter) eines schweizerischen Kindes ist, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Darum glauben wir, dass die Schweiz – wenn sie dem Übereinkommen beitrifft – mit Rücksicht auf derartige Fälle von der durch den Artikel 2 den Vertragsstaaten eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen sollte.

Zu diesem Zwecke hätte der Bundesrat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde unter Berufung auf die in Artikel 2 des Übereinkommens den Vertragsstaaten erteilte Befugnis die Erklärung abzugeben, das schweizerische Recht sei anwendbar, wenn der Unterhaltsanspruch vor einer schweizerischen Behörde erhoben wird, der Unterhaltspflichtige und das Kind Schweizerbürger sind und der Unterhaltspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat. Im Bundesbeschluss wäre demgemäss vorzusehen, das Übereinkommen werde in der Meinung genehmigt, dass der Bundesrat bei der Ratifizierung des Übereinkommens eine solche Erklärung abgeben wird.

Zu 2. Da das Übereinkommen den «Unterhalt» nicht selber umschreibt, bestimmt das Recht des Staates, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder gegebenenfalls das durch die Artikel 2 und 3 als anwendbar erklärte Recht, was unter Unterhalt zu verstehen ist. Soweit schweizerisches Recht anwendbar ist, besteht kein Zweifel, dass das Übereinkommen sich nicht nur auf den Unterhalt im weitern Sinn, d. h. auf die Kosten des Unterhalts und der Er-

ziehung des Kindes im Sinne von Artikel 272, Absatz 1 des Zivilgesetzbuches bezieht, sondern auch auf den Unterhalt im engeren Sinn (Unterstützung), wie er nach den Artikeln 328 ff. des Zivilgesetzbuches über die Unterstützungspflicht zu verstehen ist. In bezug auf das Übereinkommen hat die Unterstützungspflicht jedoch subsidiäre Bedeutung in dem Sinne, dass sie gegenüber Kindern nur soweit in Betracht kommt, als eine auf deren eigentlichen Unterhalt gerichtete Unterhaltsklage (Art. 272, Abs. 1 ZGB) gegen die Eltern nicht erhoben werden kann (z. B. bei deren Ausfall; vgl. BGE 78 II 3/4).

Nach unserem internationalen Privatrecht richtet sich die «Unterhaltungspflicht zwischen Verwandten», d. h. die «Unterstützungspflicht», nach dem Heimatrecht der unterstützungspflichtigen Person (Art. 9, Abs. 2 NAG). Diese Regel ist anwendbar einerseits auf Schweizer, welche zwar in einem ausländischen Staat ihren Wohnsitz haben, nicht aber dem Recht dieses Staates unterworfen sind (Art. 28, Ziff. 2 NAG), andererseits auf die in der Schweiz domizilierten Ausländer (Art. 32 NAG; vgl. BGE 59 II 414). Gegenwärtig sind somit die Schweizer im Ausland, welche nicht dem ausländischen Recht unterstehen, hinsichtlich der Unterstützungspflicht dem schweizerischen Recht unterworfen, befindet sich der gewöhnliche Aufenthalt des unterstützungsberechtigten Kindes in der Schweiz oder im Ausland. Was die in der Schweiz domizilierten Ausländer betrifft, so unterliegen diese hinsichtlich der Unterstützungspflicht ihrem Heimatrecht, auch wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hätte.

Schliesst sich die Schweiz dem Übereinkommen an, so wird Artikel 1 von unserem internationalen Privatrecht insofern abweichen, als die im Ausland domizilierten Schweizer (Art. 28, Ziff. 2 NAG) für die Unterstützungspflicht nicht mehr dem schweizerischen, sondern dem ausländischen Recht unterstellt sind, wenn das anspruchsberechtigte Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem ausländischen Staat hat, der ebenfalls Vertragsstaat ist (vgl. Art. 6). Das schweizerische Recht wird hingegen wie bisher, aber auf Grund des Übereinkommens, anzuwenden sein, wenn das Kind sich in der Schweiz aufhält. Im Fall der in der Schweiz domizilierten Ausländer tritt eine weitere Abweichung von unserem internationalen Privatrecht dann ein, wenn das unterstützungsberechtigte Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat: auf Grund des Übereinkommens wird schweizerisches Recht und nicht mehr das heimatische Recht des Unterstützungspflichtigen anzuwenden sein.

Zu 3. Gegenwärtig beurteilt sich die Frage, welches Recht auf die auf Vermögensleistungen gerichtete Vaterschaftsklage (also auf eine reine Unterhaltsklage) anzuwenden ist, für alle Fälle, in denen die Klage am einen oder andern der in Artikel 312 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Gerichtsstände in der Schweiz erhoben wird, nach der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 82 II 570; 84 II 602; 85 II 80 und 318; 89 II 113). In allen diesen Fällen gilt schweizerisches Recht.

Hinsichtlich der Klagen, welche gemäss Artikel 312 des Zivilgesetzbuches in der Schweiz am Wohnsitz der klagenden Partei zur Zeit der Geburt erhoben

werden, weicht das Übereinkommen – indem es auf die Klage das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes anwendet – von den Grundsätzen der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung kaum ab, da der Wohnsitz der klagenden Partei «zur Zeit der Geburt» im allgemeinen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes bei der Klageerhebung übereinstimmt. Somit wird schweizerisches Recht ohnehin anzuwenden sein. Anders wäre es bei einer Klage, welche die im Ausland domizilierte klagende Partei, wenigstens wenn sie in einem ausländischen Vertragsstaat wohnt (vgl. Art. 6), gemäss Artikel 312 des Zivilgesetzbuches beim Richter am Wohnsitz des Beklagten in der Schweiz erheben würde. In einem solchen Fall wäre natürlich, unter Vorbehalt von Artikel 2 und 3 des Übereinkommens, das Recht dieses ausländischen Staates als Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes anzuwenden. In diesem Punkt würde das Übereinkommen von der gegenwärtigen Praxis abweichen. Aber diese Abweichung kann zugelassen werden, da sie sich – mit Rücksicht darauf, dass die Schweiz von der durch Artikel 2 den Vertragsstaaten eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hätte – nicht auf die Klage auswirken würde, die ein schweizerisches Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem andern Vertragsstaat hat, gegen einen schweizerischen Beklagten erhebt. Sie würde sich auf die Klage dieses Kindes nur dann auswirken, wenn der Beklagte ein Ausländer wäre. Die Anwendung eines ausländischen Rechts auf einen solchen Fall, unter Vorbehalt von Artikel 3 des Übereinkommens, scheint uns indessen zu keinen Unzukömmlichkeiten zu führen.

Die am Gerichtsstand von Artikel 313 des Zivilgesetzbuches erhobenen Klagen werden unter der Herrschaft des Übereinkommens nach dem ausländischen Recht beurteilt werden, sofern nicht, im Falle von Artikel 3 des Übereinkommens, auf Grund der schweizerischen Kollisionsnormen (Art. 28 NAG) und der diesbezüglichen bundesgerichtlichen Rechtsprechung schweizerisches Recht anzuwenden ist.

*Artikel 4* des Übereinkommens enthält den Vorbehalt des *ordre public*. Die Haager Konferenz erachtete diesen Vorbehalt als notwendig, obschon sie seinen Gebrauch einzuschränken wünschte (daher die Worte «offensichtlich unvereinbar»). Führt nämlich die Anwendung des Übereinkommens trotz Artikel 3 nicht zur Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen an das klagende Kind, so könnte dies als mit dem *ordre public* des Vertragsstaates, wo der Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird, unvereinbar betrachtet werden. Statt sich an das von ihren innerstaatlichen Kollisionsnormen bezeichnete Recht zu halten (Art. 3), könnte dann die zuständige Behörde dieses Staates unter Berufung auf den *ordre public* ihr eigenes internes Recht anwenden. Umgekehrt könnte man sich eine Berufung auf den *ordre public* sogar dann vorstellen, wenn die zuständige Behörde eines Vertragsstaates die Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen gemäss vertraglichem Recht als dem *ordre public* widersprechend betrachten würde, weil gerade ihr eigenes innerstaatliches Recht dem Kläger jeden Anspruch auf Unterhaltsbeiträge abspräche.

*Artikel 5*, Absatz 1 schliesst die Unterhaltspflicht zwischen Seitenverwandten, d. h. namentlich jene, die zwischen Geschwistern bestehen könnte, vom Anwendungsbereich des Übereinkommens aus. Selbst wenn eine solche Verpflichtung im Rahmen von Artikel 329, Absatz 2 unseres Zivilgesetzbuches begrenzt wäre, könnte sie also nie Gegenstand einer auf das Übereinkommen gestützten Klage sein.

*Artikel 5*, Absatz 2 präzisiert Sinn und Tragweite des Übereinkommens, indem er dessen Anwendungsbereich hinsichtlich Statusfragen, also einer mit den Unterhaltsverpflichtungen eng verbundenen Materie, näher begrenzt. So bestimmt er einerseits, dass das Übereinkommen «nur das Kollisionsrecht auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht» regelt und andererseits, dass die in Anwendung des Übereinkommens gefällten Entscheidungen «den Fragen der Abstammung und der familienrechtlichen Beziehungen zwischen Schuldner und Gläubiger nicht vorgreifen» können. Diese Bestimmung soll jenen Staaten den Beitritt zum Übereinkommen erleichtern, deren Recht die Unterhaltspflicht grundsätzlich vom Bestand eines rechtlichen Abstammungsverhältnisses zwischen dem Kind und dem Unterhaltspflichtigen abhängig macht. Diese Staaten hätten es beispielsweise nicht zugelassen, dass einem ihrer Staatsangehörigen eine Unterhaltspflicht gestützt auf ein ausländisches Recht auferlegt würde, das in Status- oder Familienrechtssachen von einem Grundprinzip ihres eigenen innerstaatlichen Rechts abweicht. Indem das Übereinkommen die Fragen der Abstammung und der familienrechtlichen Beziehungen vom Unterhaltsbereich klar trennt und nur die Unterhaltsfragen seiner Herrschaft unterwirft, beschwichtigt es diese Staaten, denn es verhindert ja, dass ein Kind eine zu seinen Gunsten ergangene, auf ein gemäss Abkommen anwendbares Recht gestützte Unterhaltsentscheidung als Grundlage für eine Klage auf gerichtliche Anerkennung einer rechtlichen Abstammung zwischen ihm und dem Unterhaltsschuldner benütze. Eine derartige Anerkennung wird weiterhin einzig vom eigenen Recht jedes einzelnen Staates abhängen.

*Artikel 6* beschränkt die Anwendung des Übereinkommens auf die Fälle, «in welchen das in Artikel 1 bezeichnete Recht das Recht eines Vertragsstaates ist». Der Zweck dieser Bestimmung besteht darin, die Gegenseitigkeit bei der Anwendung des Übereinkommens zu gewährleisten. Insbesondere musste vermieden werden, dass ein Vertragsstaat auf einen eigenen Staatsangehörigen – als Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes – das Recht eines Nichtvertragsstaates anzuwenden hätte, der im umgekehrten Fall bezüglich des Unterhaltes, den ein sich gewöhnlich im erwähnten Vertragsstaat aufhaltendes Kind von einem seiner Staatsangehörigen verlangt, das eigene Recht anwenden könnte.

*Artikel 7 und folgende* des Übereinkommens enthalten die sogenannten protokollarischen Klauseln und bedürfen mit Ausnahme von *Artikel 11* wohl keiner Erläuterung. Diese Bestimmung ist mit Artikel 1, letzter Absatz in Beziehung zu bringen, aus dem hervorgeht, dass ein angenommenes Kind, das unverheiratet ist und das einundzwanzigste Altersjahr noch nicht vollendet hat, ebenfalls ein «Kind» im Sinne des Übereinkommens ist. Nun erlaubt Artikel 11



jedem Vertragsstaat, bei der Unterzeichnung oder Ratifizierung des Übereinkommens oder bei seinem Beitritt zu erklären, dass er es nicht auf angenommene Kinder anwenden werde. Dieser Vorbehalt wurde übrigens auf das alleinige Begehren Spaniens aufgenommen. Für die Schweiz besteht keine Veranlassung, davon Gebrauch zu machen.

## II

*Artikel 1* des Vollstreckungsübereinkommens bezeichnet den Zweck des Übereinkommens und grenzt seinen Anwendungsbereich ab. Der Zweck besteht – kurz gesagt – darin, in den Vertragsstaaten die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern zu sichern. Absatz 1 übernimmt vom Übereinkommen über das anzuwendende Recht den Begriff des «Kindes», fasst aber den Anwendungsbereich des Vollstreckungsübereinkommens weiter, indem er ihm alle Entscheidungen unterwirft, durch die Kindern Unterhaltsbeiträge zugesprochen werden, d. h. nicht nur Entscheidungen, welche sich auf die Regeln des Übereinkommens über das anzuwendende Recht stützen, sondern auch Entscheidungen, die in Angelegenheiten ohne zwischenstaatlichen Charakter nur auf Grund des internen Rechts des Entscheidungsstaates ergangen sind. Dies ergibt sich aus den Worten «Begehren internationalen oder innerstaatlichen Charakters». In der Annahme, dass die Entscheidungen, die nur auf Grund des Inlandsrechts des Entscheidungsstaates ergehen, auch in Zukunft am zahlreichsten sein werden, hielt die Haager Konferenz mit Recht dafür, dass es dem Kindesinteresse entspräche, die Tragweite des Vollstreckungsübereinkommens nicht auf Entscheidungen zu beschränken, die sich auf das Übereinkommen über das anzuwendende Recht stützen.

Der zweite und der dritte Absatz von Artikel 1, welche an die Bestimmungen von Artikel 5 des Übereinkommens über das anzuwendende Recht erinnern, schliessen von der Anwendbarkeit des Übereinkommens einerseits jene Punkte des Erkenntnisses einer Entscheidung aus, die sich nicht auf die Unterhaltsbeiträge beziehen, und andererseits die Entscheidungen in Unterhaltssachen zwischen Seitenverwandten.

Indem Artikel 1 einfach von Entscheidungen spricht, bezieht er sich sowohl auf Gerichts- als auch auf Verwaltungsentscheide. Die Haager Konferenz hat damit dem Umstand Rechnung getragen, dass in einigen Ländern, namentlich in der Schweiz (Art. 328 ff. ZGB), gewisse Unterhaltsansprüche vor Verwaltungsbehörden geltend gemacht werden können.

Es ist bedauerlich, dass das Übereinkommen, indem es nur von Entscheidungen spricht, seinen Anwendungsbereich nicht auf gerichtliche und aussergerichtliche Vergleiche in Unterhaltssachen erstreckt. Die in Vaterschaftssachen abgeschlossenen Vergleiche, welche die Frage der Unterhaltspflicht gegenüber dem ausserehelichen Kind regeln, fallen somit nicht unter das Übereinkommen. An der Haager Konferenz haben der schweizerische und der österreichische

Delegierte vergeblich beantragt, wenigstens die gerichtlichen Vergleiche in das Übereinkommen einzubeziehen. Der mit einer Vaterschaftsklage sich befassende Richter dürfte daher, wenn seine Verfahrensregeln es ihm erlauben, gut beraten sein, einen Vergleich, den die Parteien vor ihm abschliessen könnten, in gewissen Fällen in die Form einer Entscheidung zu kleiden. Diese Entscheidung würde dann die Vorteile des Übereinkommens geniessen.

Wie sich schon aus dem Wortlaut von Absatz 1 ergibt, beruht das Vollstreckungsabkommen auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit in dem Sinne, dass es nur in den Beziehungen zwischen Vertragsstaaten angerufen werden kann.

Artikel 2 erwähnt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine in einem Vertragsstaat ergangene Entscheidung in den andern Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckbar erklärt werden kann. Im grossen und ganzen entsprechen diese Voraussetzungen jenen, die gewöhnlich in den Urteilsvollstreckungsabkommen vorgesehen sind.

Ziffer 1 verlangt, dass die Behörde, die entschieden hat, nach dem Übereinkommen zuständig war. Damit wird auf Artikel 3 verwiesen. Wenn das Übereinkommen von «Behörde» spricht, meint es sowohl die gerichtlichen als auch die administrativen Behörden.

Ziffer 2 will die Rechte des Beklagten wahren.

In Ziffer 3 wird verlangt, dass «die Entscheidung in dem Staat, in welchem sie ergangen ist, Rechtskraft erlangt hat». Wie sich aus den Verhandlungen der Haager Konferenz ergibt, ist dieser Ausdruck in seinem weitesten Sinn zu verstehen und auch auf Entscheidungen anzuwenden, die von Verwaltungsbehörden gefällt wurden. Die Meinung ist die, dass die Entscheidung normalerweise nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel soll angefochten werden können.

Der zweite Satz von Ziffer 3 enthält indessen eine wichtige Einschränkung, indem er beifügt: «jedoch werden vorläufig vollstreckbare Entscheidungen und vorsorgliche Massnahmen trotz der Möglichkeit, sie anzufechten, von der Vollstreckungsbehörde für vollstreckbar erklärt, wenn in dem Staat, welchem diese Behörde angehört, gleichartige Entscheidungen erlassen und vollstreckt werden können».

Alle bisher von der Schweiz mit ausländischen Staaten abgeschlossenen Urteilsvollstreckungsabkommen verlangen, dass die ausländische Entscheidung, um in der Schweiz anerkannt und vollstreckt werden zu können, Rechtskraft erlangt habe. Das bedeutet, dass in der Schweiz die Vollstreckung einer im Ausland ergangenen Entscheidung, die dort, obschon noch nicht in Rechtskraft erwachsen, als vorläufig vollstreckbar erklärt wurde, nach diesen Abkommen ausgeschlossen ist (vgl. Guldeñer, Das internationale und interkantonale Zivilprozessrecht der Schweiz, S.134; Schurter und Fritzsche, Das Zivilprozessrecht des Bundes, Zürich 1924, S.615). Nach diesen Abkommen ist ebenfalls die Vollstreckung ausländischer vorsorglicher Massnahmen ausgeschlossen (vgl. Ziegler, Die vorsorgliche Massnahme in der Zivilprozessgesetzgebung der schweizerischen Kantone, Diss. Zürich 1944, S.118 ff.).

Würde sich die Schweiz durch ihren Beitritt zum Haager Übereinkommen verpflichten, «vorläufig vollstreckbare Entscheidungen und vorsorgliche Massnahmen», auf die sich Artikel 3 bezieht, zu vollstrecken? Gewiss nicht. Ziffer 3 bestimmt nämlich, dass die fraglichen Entscheidungen und vorsorglichen Massnahmen von der Vollstreckungsbehörde für vollstreckbar zu erklären sind, «wenn in dem Staat, welchem diese Behörde angehört, gleichartige Entscheidungen erlassen und vollstreckt werden können». Urteile, die ungeachtet eines Weiterzuges für vorläufig vollstreckbar erklärt werden können, sind in der Schweiz allerdings nicht unbekannt, denn einige Kantone sehen sie in ihrer Zivilprozessordnung ausdrücklich vor (Freiburg, Art. 299, Basel-Stadt, Art. 224, Tessin, Art. 291, Waadt, Art. 343, Genf, Art. 349). Ebenfalls kennen sämtliche Kantone die vorsorglichen Massnahmen; obschon diese naturgemäss nicht in Rechtskraft erwachsen können, sind sie im allgemeinen ungeachtet eines Weiterzuges vollstreckbar. Im Hinblick auf Ziffer 3 ist aber wichtig, dass sogar schweizerische für vorläufig vollstreckbar erklärte Entscheidungen oder schweizerische vorsorgliche Massnahmen in der Schweiz nicht gegen den Willen des Beklagten vollstreckt werden können, wenn sie gemäss Artikel 88 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs auf dem Schuldbetreibungsweg zur Zwangsvollstreckung gelangen müssen. Daher könnten derartige Entscheidungen und vorsorgliche Massnahmen, sofern sie von einer schweizerischen Behörde erlassen werden können, keinesfalls vollstreckt werden, wenn ihre Zwangsvollstreckung auf eine Geldzahlung gerichtet wäre; da sie nicht in Rechtskraft erwachsen sind, könnten sie nämlich nicht Gegenstand eines definitiven Rechtsöffnungsentscheides sein (vgl. Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Zürich 1960, S. 327, Fussnote 98b, 382, 523, 597; Deschenaux/Castella, La nouvelle procédure civile fribourgeoise, Freiburg 1960, S. 225; BGE 47 I 189 ff. und 78 II 91 ff.). Nun bezieht sich das Übereinkommen auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheiden, die auf Unterhaltsbeiträge in Geld gerichtet sind (vgl. Art. 7: «regelmässig wiederkehrende Zahlungen», «bereits fällig gewordene Zahlungen», «künftig fällig werdende Zahlungen», Art. 10: «zugeprochene Beträge»). Folglich ist festzustellen, dass auf dem durch das Übereinkommen geordneten Gebiet der Unterhaltsbeiträge, die Geldleistungen sind, vorläufig vollstreckbare Entscheidungen und vorsorgliche Massnahmen in der Schweiz keinesfalls vollstreckt werden könnten, auch wenn sie in der Schweiz ergangen wären. Die doppelte Voraussetzung von Artikel 2, Ziffer 3 des Übereinkommens - Entscheidungen, die «erlassen und vollstreckt» werden können - ist in bezug auf die Schweiz also nicht erfüllt. Durch ihren Beitritt zum Übereinkommen würde sich die Schweiz somit nicht im geringsten verpflichten, ausländische Entscheide zu vollstrecken, die nicht rechtskräftig sind.

Ziffer 4 handelt einerseits vom Widerspruch zwischen zwei Entscheidungen, die über den gleichen Anspruch und zwischen denselben Parteien ergangen sind, und andererseits von der Möglichkeit, die Vollstreckbarerklärung wegen Rechtshängigkeit zu verweigern.

Ziffer 5 enthält einen Vorbehalt des *ordre public*.

*Artikel 3* des Übereinkommens ergänzt *Artikel 2, Ziffer 1*, indem er die Behörden näher bezeichnet, die im Sinne des Übereinkommens zum Erlass von Entscheidungen in Unterhaltssachen zuständig sind. Da das Übereinkommen ein reiner Vollstreckungsvertrag ist, behandelt es die Zuständigkeit der Behörden nur, um die Fälle zu erwähnen, in denen diese Zuständigkeit durch die andern Vertragsstaaten anerkannt werden muss. In den Ziffern 1 und 3 von *Artikel 3* werden die Behörden jenes Staates als zuständig anerkannt, in dem der Unterhaltspflichtige im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sowie jene Behörde, deren Zuständigkeit sich der Unterhaltspflichtige entweder ausdrücklich oder dadurch unterworfen hat, dass er sich ohne Vorbehalt hinsichtlich der Zuständigkeit auf die Sache einliess. An der Haager Konferenz wurden diese beiden Gerichtsstände einstimmig genehmigt. Hingegen wurde der in *Ziffer 2* genannte Gerichtsstand seitens gewisser Staaten weniger vorbehaltlos aufgenommen. Hier geht es um die Zuständigkeit der «Behörden des Staates, in dessen Gebiet der Unterhaltsberechtigte im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte». Das Übereinkommen anerkennt somit die Zuständigkeit des Gerichtsstandes des Klägers (*forum actoris*). Auf diesem Gebiet scheint uns die Zuständigkeit dieses Gerichtsstandes gerechtfertigt. Ein Übereinkommen, das sie nicht anerkennen würde, wäre praktisch fast wertlos, weil das meistens bedürftige unterhaltsberechtigte Kind gewöhnlich nicht in der Lage ist, am Wohnsitz des Unterhaltspflichtigen, namentlich wenn dieser Wohnsitz sich im Ausland befindet, Klage zu erheben. Nachdem das Übereinkommen über das anzuwendende Recht den Grundsatz der Anwendbarkeit des Rechts des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes aufgestellt hatte, war es überdies folgerichtig, in das Vollstreckungsübereinkommen die Zuständigkeit des Gerichtsstandes des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes ebenfalls aufzunehmen. Übrigens sind die Behörden an diesem Aufenthaltsort am besten in der Lage, die Bedürfnisse des Kindes auf Grund ihres eigenen Rechts zu beurteilen.

Da gewisse Staaten jedoch befürchteten, die Zulassung des Gerichtsstandes des Klägers würde den Unterhaltsberechtigten gegenüber dem Unterhaltspflichtigen zu sehr begünstigen, erachtete es die Haager Konferenz für angezeigt, in *Artikel 18* des Übereinkommens einen Vorbehalt aufzunehmen, wonach den Staaten, die von ihm Gebrauch machen, gestattet wird, «Entscheidungen einer Behörde eines andern Vertragsstaates, deren Zuständigkeit durch den Aufenthaltsort des Unterhaltsberechtigten begründet ist», weder anzuerkennen noch zu vollstrecken. Unseres Erachtens wäre es für die Schweiz nicht angebracht, einen derartigen Vorbehalt zu machen, falls sie das Übereinkommen ratifizieren sollte. Auf diesem Gebiet müssen humanitäre Gründe – der Schutz des Kindes – rein rechtlichen Überlegungen vorgehen. Dies verlangt allerdings ein gewisses Vertrauen in die Rechtsprechung jener Staaten, für deren Entscheidungen, die am Gerichtsstand des unterhaltsberechtigten Kindes ergingen, in der Schweiz die Vollstreckung verlangt werden könnte. Orientierungshalber erwähnen wir nachfolgend die 18 Staaten, die an der 8. Tagung der Haager Konferenz vertreten

waren und denen gemäss Artikel 15 das Übereinkommen zur Unterzeichnung und Ratifikation offen steht: Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei und Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland.

Vergessen wir nicht, dass auch die Schweiz daran interessiert ist, im Ausland die Vollstreckung von Vaterschaftsurteilen erlangen zu können, die am forum actoris von Artikel 312 des Zivilgesetzbuches ergehen. Wenn sie von dem in Artikel 18 erwähnten Vorbehalt Gebrauch machen würde, könnte sie sich keinesfalls auf das Übereinkommen berufen, um in den andern Vertragsstaaten die Vollstreckung derartiger Urteile zu verlangen (siehe Art.18, Abs.2). Auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern kommt in den zwischenstaatlichen Beziehungen gerade den Vaterschaftsurteilen die grösste Bedeutung zu.

Die *Artikel 4, 5 und 6* bedürfen keiner Erläuterung.

Nach *Artikel 7* ist für den Fall, dass die Entscheidung, deren Vollstreckung beantragt wird, die Unterhaltsleistung durch «regelmässig wiederkehrende Zahlungen» anordnet, die Vollstreckung «sowohl wegen der bereits fällig gewordenen als auch wegen der künftig fällig werdenden Zahlungen» zu bewilligen. Durch ihren Beitritt zum Übereinkommen würde sich die Schweiz somit verpflichten, in den in Artikel 7 vorgesehenen Fällen und soweit die in den andern Bestimmungen aufgestellten Voraussetzungen erfüllt wären, die Vollstreckung zum vornherein für alle regelmässig wiederkehrenden, bereits fälligen oder noch fällig werdenden Zahlungen zu bewilligen. Mit andern Worten müsste die Vollstreckbarerklärung, die für eine auf regelmässig wiederkehrende Zahlungen lautende Entscheidung nachgesucht wird, ein für allemal gewährt werden in dem Sinne, dass sie auch die Bewilligung mitenthalten würde, die Zwangsvollstreckung dieser Entscheidung künftig so oft durchzuführen, als der Schuldner eine fällig gewordene regelmässig wiederkehrende Leistung nicht freiwillig erbringt. Natürlich könnte der Schuldner immer geltend machen, dass entweder eine neue Entscheidung, durch die eine früher gegen ihn ergangene Verurteilung abgeändert wird (vgl. Art.8), erlassen worden sei und dass folglich der Exequaturentscheid über die erste Entscheidung entsprechend abgeändert werden müsse, oder dass seine Unterhaltspflicht durch ein inzwischen eingetretenes Ereignis aufgehoben worden sei.

Da die Vollstreckung im Sinne von Artikel 7 auf Geldzahlung gerichtet ist, müsste sie in der Schweiz auf dem Schuldbetreibungsweg durchgeführt werden. Das in Artikel 6 des Übereinkommens genannte «Verfahren der Vollstreckbarerklärung» fände somit nur dann statt, wenn auf den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben würde, und es wäre im Rechtsöffnungsverfahren mitenthalten. Gleichzeitig mit der Prüfung des Rechtsöffnungsbegehrens würde der zuständige Richter nämlich prüfen, ob die ausländische Entscheidung die im Übereinkommen für die Vollstreckung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt (vgl. Art.81, Abs.3 SchKG; BGE 61 I 277 E.3). Fände der Richter, dies sei der

Fall, so würde er einen «Rechtsöffnungsentscheid» fällen, der auch als Exequaturentscheid gälte, wodurch die ausländische Entscheidung im Sinne von Artikel 6, Absatz 2 des Übereinkommens für «vollstreckbar erklärt» würde.

Nun hat der Rechtsöffnungsentscheid nach unserem Recht nur für die im Gang befindliche Betreuung Geltung (vgl. BGE 28 I 249/50, 83 II 270/71). Bei Betreibungen in Unterhaltssachen bedeutet dies, dass die Rechtsöffnung nur für die bereits fälligen Guthaben gewährt wird. Wenn der Schuldner später fällig werdende Unterhaltsbeiträge nicht bezahlt und gegen den Zahlungsbefehl, durch den eine neue Betreuung eingeleitet wird, Rechtsvorschlag erhebt, muss der Gläubiger den Richter somit um einen neuen Rechtsöffnungsentscheid ersuchen. Es ist offensichtlich, dass die Verpflichtung, bei jedem Rechtsvorschlag des Schuldners ein neues Rechtsöffnungsverfahren einzuleiten, geeignet ist, den Unterhaltsberechtigten, der so den Schikanen des Schuldners ausgesetzt sein könnte, zu entmutigen. Da übrigens auch das interne Recht anderer Länder die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen nicht zulässt, die auf noch nicht verfallene Unterhaltsbeiträge gerichtet sind, hat es die Haager Konferenz als angezeigt erachtet, in Artikel 7 zu bestimmen, dass die Vollstreckung «sowohl wegen der bereits fällig gewordenen als auch wegen der künftig fällig werdenden Zahlungen» bewilligt werden müsse.

Vom schweizerischen Standpunkt aus ist Artikel 7 eine Vertragsbestimmung, die von unserem Betreibungsrecht insofern abweichen würde, als der Rechtsöffnungsentscheid über die fraglichen Entscheidungen sowohl für die bereits fällig gewordenen wie auch für die künftig fällig werdenden Zahlungen gälte. In unseren Beziehungen zu den andern Vertragsstaaten würde somit der in einer ersten Betreuung ergangene Rechtsöffnungsentscheid bei spätern Betreibungen nicht nur den Richter, der ihn erlassen hat, in dem Sinne binden, dass er zum vornherein eine neue Rechtsöffnung gewähren müsste, sondern auch im gleichen Sinne jeden andern schweizerischen Rechtsöffnungsrichter, da ein Rechtsöffnungsentscheid grundsätzlich in der ganzen Schweiz vollstreckbar ist (BGE 37 I 208, 65 III 88).

Mit anderen Worten, das Übereinkommen würde gestatten, in Form eines Exequaturentscheides einen Rechtsöffnungsentscheid mit neuer, unserem internen Recht unbekannter Tragweite zu erlangen. Aus dem Zweck des Übereinkommens – Erleichterung der Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern – ergibt sich aber notwendig, dass für die Bewilligung der Vollstreckung ebenso hinsichtlich der künftig fällig werdenden wie hinsichtlich der bereits fällig gewordenen Zahlungen der gleiche Richter zuständig und das gleiche Verfahren anwendbar sein müssen. Diese Regelung, die implizite im Übereinkommen selbst enthalten ist, verlangt aber für die praktische Anwendung eine Verdeutlichung. Hierzu würde es genügen, im Bundesbeschluss über die Genehmigung des Übereinkommens eine Bestimmung vorzusehen, die feststellt, dass gemäss Artikel 7 des Übereinkommens der von den Kantonen für den Entscheid in Rechtsöffnungssachen (Art. 22 und 80 ff. SchKG) bestimmte Richter auch zuständig ist, um über ein Rechtsöffnungs-

begehren zu entscheiden, das auf einer Entscheidung beruht, deren Vollstreckung nach Massgabe des genannten Artikels 7 zu gewähren ist, und er auch hier das kantonal geregelte summarische Verfahren anzuwenden hat.

Es wird Sache des Bundesgerichts sein, das zuständig ist, auf staatsrechtliche Beschwerde hin über jede Verletzung des Übereinkommens zu befinden (Art. 84, Abs. 1, Buchstabe c OG), für eine einheitliche Anwendung von Artikel 7 in der ganzen Schweiz zu sorgen. Da diese Beschwerde die Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges nicht voraussetzt, kann sie gegen jede Verfügung des Rechtsöffnungsrichters erhoben werden, welche das Übereinkommen verletzt.

*Artikel 8* bezieht sich auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die von einer in Artikel 3 bezeichneten Behörde erlassen werden, um eine frühere Entscheidung über Unterhaltsleistungen abzuändern. Nach dieser Bestimmung könnte der am Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten verurteilte Schuldner (Art. 3, Ziff. 2) sich in der Folge an den Richter seines eigenen gewöhnlichen Aufenthalts wenden (Art. 3, Ziff. 1) und von ihm eine Entscheidung erwirken, welche die frühere Verurteilung zu Unterhaltsleistungen abändert und ebenfalls in allen Vertragsstaaten anerkannt werden könnte. Es scheint, dass die von gewissen Staaten wegen der Zulassung des Gerichtsstandes des Klägers geäusserten Bedenken sich durch das gemäss Artikel 8 dem Schuldner eingeräumte Recht zerstreuen sollten.

Die *Artikel 9* und *10* handeln vom Armenrecht, von der Prozesskostensicherheit, vom Verzicht auf die Beglaubigung und von den Erleichterungen zur Überweisung der als Unterhalt zugesprochenen Beträge. Das alles sind nützliche Massnahmen, um die Anwendung des Übereinkommens zu erleichtern.

Artikel 9, Absatz 1 bedarf indessen vom schweizerischen Standpunkt aus besonderer Erwähnung. Ist einer Partei in dem Staat, wo die Entscheidung ergangen ist, das Armenrecht erteilt worden, so geniesst sie es nach dem Wortlaut dieser Bestimmung auch in dem Verfahren, durch welches die Vollstreckung der Entscheidung erwirkt werden soll. Unter den Begriff «Verfahren, durch das die Vollstreckung der Entscheidung erwirkt werden soll», ist wohl in erster Linie das in Artikel 6 erwähnte Exequaturverfahren zu verstehen, dann aber auch das Zwangsvollstreckungsverfahren. Da es sich dabei in den meisten Staaten um eigentliche gerichtliche Verfahren handelt, versteht man, dass sich dort die Frage nach dem Armenrecht in dem vom Übereinkommen geregelten Sinne stellen kann. In der Schweiz hingegen, wo weder das Exequaturverfahren in Verbindung mit dem Rechtsöffnungsverfahren noch die Zwangsvollstreckung auf dem Betreibungsweg gerichtliche Verfahren sind (das Rechtsöffnungsverfahren insbesondere ist ein betreibungsrechtliches Inzidentverfahren, BGE 41 I 464), kommt das Armenrecht nicht in Betracht, nicht einmal in Form einer Befreiung von den im Gebührentarif (AS 1957, 663) vorgesehenen Gebühren. Das Bundesgericht hat ausdrücklich festgestellt (BGE 85 I 137), dass das Armenrecht im Betreibungsverfahren und insbesondere im Rechtsöffnungsverfahren nicht gewährt werden kann. Artikel 9 des Übereinkommens würde zu extensiv ausgelegt, wollte man aus ihm eine Befreiung von den im Gebührentarif vorgesehenen

Gebühren folgern. Sowohl die Bescheidenheit dieser Gebühren als auch das Wesen unseres Betreuungssystems rechtfertigen eine einschränkende Auslegung des Begriffs des Armenrechts, einer dem eigentlichen gerichtlichen Verfahren vorbehaltenen Einrichtung. Praktisch würde eine Befreiung von den Gebühren in den vom Übereinkommen vorgesehenen Fällen die Arbeit der Betreibungsämter übrighens wesentlich erschweren.

Bei den Verhandlungen der Haager Konferenz bestand die Meinung, Artikel 9, Absatz 1 wurde nur zur Anwendung gelangen, wenn das Armenrecht in dem Staat, wo die Entscheidung vollstreckt werden soll, bekannt ist. Dass die Schweiz das Armenrecht im Sinn einer Befreiung von der Bezahlung der Betreibungsgebühren nicht kennt, ist ein Grund mehr anzunehmen, das Übereinkommen werde uns nicht verpflichten, unsere Praxis auf diesem Gebiet zu ändern.

*Artikel 11* gestattet dem Unterhaltsberechtigten, sich statt auf das Übereinkommen auf andere Bestimmungen innerstaatlichen oder vertraglichen Rechts zu berufen, die ihm für die Vollstreckung einer zu seinen Gunsten ergangenen Entscheidung vorteilhafter sein könnten. Im Staatsvertragsrecht sei hier auf Artikel 4 des neuen schweizerisch-österreichischen Vertrages vom 16. Dezember 1960 über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen (AS 1962, 265) verwiesen, der für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen die Zuständigkeit des *forum actoris* ebenfalls anerkennt und in gewissen Punkten eine günstigere Regelung aufstellt als das Haager Übereinkommen.

*Artikel 12* bestimmt, um jedem Zweifel vorzubeugen, dass das Übereinkommen nicht anwendbar ist auf Entscheidungen, die vor seinem Inkrafttreten ergangen sind.

*Artikel 13* verpflichtet die Vertragsstaaten, der niederländischen Regierung die Behörden bekanntzugeben, «die für den Erlass von Unterhaltsentscheidungen und für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen zuständig sind». Diese Bestimmung rechtfertigt sich um so mehr, als das Übereinkommen auch auf Entscheidungen anwendbar ist, die von Verwaltungsbehörden erlassen werden. Wenn Sie das Übereinkommen genehmigen und uns ermächtigen, es zu ratifizieren, so werden wir das Justiz- und Polizeidepartement beauftragen, die Kantonsregierungen um Angabe sowohl der Gerichts- als auch der Verwaltungsbehörden zu ersuchen, die in ihrem Kanton zum Erlass von Unterhaltsentscheidungen zuständig sind. Auf diese Weise wird die Schweiz der niederländischen Regierung das in Artikel 13 des Übereinkommens vorgesehene Behördenverzeichnis übergeben können.

Die andern Bestimmungen des Übereinkommens bedürfen – mit Ausnahme des schon oben erwogenen Artikels 18 – keiner besonderen Erläuterung.

### III

Obschon das Übereinkommen über das anzuwendende Recht und das Vollstreckungsübereinkommen einzig die Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern betreffen, folglich auf die Unterhaltsverpflichtungen, die namentlich



zwischen Ehegatten, geschiedenen Ehegatten und zwischen volljährigen Blutsverwandten oder Verschwägerten bestehen können, nicht anwendbar sind, verdienen sie es doch, berücksichtigt zu werden, denn sie bringen auf dem Gebiete des internationalen Kinderschutzes einen bemerkenswerten Fortschritt. Unter den rein vermögensrechtlichen Forderungen bereitet auf internationaler Ebene die Eintreibung der Unterhaltsverpflichtungen die grössten Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten können sogar unüberwindlich sein, wenn die Unterhaltsverpflichtung auf unehelicher Vaterschaft begründet ist und gegen die verschiedenen Rechtsauffassungen der Staaten verstösst, namentlich gegen die Erfordernisse ihres ordre public. Es ist denn auch äusserst nützlich, dass die Staaten, wie es ihnen die Haager Übereinkommen vorschlagen, sich verständigen einerseits über das Recht, welches die Unterhaltsverpflichtungen in den internationalen Beziehungen regeln soll, und andererseits über die Voraussetzungen, unter denen Entscheidungen über solche Verpflichtungen in jedem Staat anerkannt und vollstreckt werden sollen. Gewiss hängt der praktische Wert dieser Übereinkommen zu einem guten Teil von der Anzahl Staaten ab, die ihnen beitreten. Dass die beiden Haager Übereinkommen namentlich von unserem Lande benachbarten Staaten ratifiziert wurden (insbesondere von Italien, dessen innerstaatliches Recht der Vollstreckung unserer Vaterschaftsurteile fast immer entgegensteht), bietet für die Schweiz jedoch genügend Interesse, um sie auch ihrerseits zu ratifizieren. Etliche schweizerische Verbände, die dank ihrer Tätigkeit den sozialen Wert dieser Übereinkommen gut beurteilen können, wünschen übrigens deren baldige Ratifizierung. Gesuche in diesem Sinne wurden an das Justiz- und Polizeidepartement gerichtet namentlich vom Bund schweizerischer Frauenvereine, von der Schweizerischen Sektion des internationalen Sozialdienstes, von der Schweizerischen Familienschutzkommission und von der Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder.

Die 22 Kantonsregierungen, welche das Kreisschreiben des Justiz- und Polizeidepartements vom 12. Dezember 1962 – worauf am Anfang dieser Botschaft hingewiesen wurde – beantwortet haben, empfehlen die Ratifizierung des Übereinkommens über das anzuwendende Recht. Zwanzig unter ihnen empfehlen auch den Beitritt zum Vollstreckungsübereinkommen; Luzern und Basel-Stadt haben sich dagegen ausgesprochen. Während die luzernische Regierung die Artikel 7 und 9 des Vollstreckungsübereinkommens beanstandet, wendet sich die Regierung von Basel-Stadt gegen Artikel 3, Ziffer 2, dieses Übereinkommens – d. h. gegen die Zuständigkeit des forum actoris – und meint, im Falle eines Beitritts zum Übereinkommen sollte die Schweiz von dem in Artikel 18 vorgesehenen Vorbehalt Gebrauch machen. Auch die zürcherische Regierung empfiehlt den Beitritt, spricht sich aber ebenfalls zugunsten dieses Vorbehaltes aus. Dagegen bedauert die glarnerische Regierung, dass das Übereinkommen einen solchen Vorbehalt überhaupt vorsieht.

Obwohl eine oder zwei Bestimmungen des Vollstreckungsübereinkommens von unserem innerstaatlichen Recht aus gesehen nicht in jeder Hinsicht befriedigen, weisen sie doch nicht so gewichtige Nachteile auf, dass das Überein-

kommen unannehmbar wäre. Übrigens wäre es gerade auf dem Gebiete der Unterhaltsverpflichtungen praktisch unmöglich, zwischen mehreren Staaten ein Übereinkommen abzuschliessen, das in jeder Hinsicht mit dem internen Recht jedes einzelnen dieser Staaten übereinstimmt. Der Preis jeder wirklichen internationalen Zusammenarbeit besteht gezwungenermassen aus gegenseitigen Konzessionen. Wenn auch die beiden Übereinkommen nicht vollkommen sind, stellen sie doch ein Werk internationaler Verständigung dar, dem man sich nicht verschliessen sollte.

Beizufügen ist, dass der Europarat durch Empfehlungen vom Oktober 1958 und April 1959 die Mitgliedstaaten eingeladen hat, sich diesen beiden Übereinkommen anzuschliessen.

Wir beehren uns daher, Ihnen zu beantragen, sowohl das Übereinkommen über das anzuwendende Recht als auch das Vollstreckungsabkommen zu genehmigen und uns zu ermächtigen, sie zu ratifizieren. Dabei setzen wir Ihr Einverständnis voraus, dass wir bei der Ratifizierung der Übereinkommen keinen der von ihnen vorgesehenen Vorbehalte anbringen werden (Art. 11 des Übereinkommens über das anzuwendende Recht und Art. 18 des Vollstreckungsübereinkommens). Der Verzicht auf solche Vorbehalte macht es überflüssig, davon im Bundesbeschlussesentwurf zu reden, den wir Ihnen nachstehend unterbreiten und dessen Annahme wir Ihnen empfehlen. Hingegen sind im Bundesbeschluss Bestimmungen vorzusehen sowohl betreffend die Erklärung gemäss Artikel 2 des Übereinkommens über das anzuwendende Recht als auch betreffend die Anwendung von Artikel 7 des Vollstreckungsübereinkommens.

Da beide Übereinkommen ihre Geltungsdauer auf fünf Jahre beschränken, unter Vorbehalt stillschweigender Erneuerung von fünf zu fünf Jahren, und die Möglichkeit einer Kündigung auf Ende eines jeden Zeitraumes von fünf Jahren vorsehen (Art. 12 des Übereinkommens über das anzuwendende Recht und Art. 19 des Vollstreckungsübereinkommens), wäre Ihr Bundesbeschluss dem in Artikel 89, Absatz 3 der Bundesverfassung vorgesehenen fakultativen Referendum nicht unterstellt.

Die verfassungsmässige Grundlage des Bundesbeschlusses bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, gemäss welchem dem Bunde das Recht zusteht, Staatsverträge mit dem Ausland abzuschliessen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung beruht auf Artikel 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 9. März 1964.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**L. von Moos**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**  
betreffend  
**die Genehmigung der internationalen Haager Übereinkommen  
über die Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern**

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 8 und 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. März 1964,  
beschliesst:

Art. 1

Das von der Schweiz am 4. Juli 1963 unterzeichnete Haager Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht wird genehmigt, in der Meinung, dass der Bundesrat unter Berufung auf die in Artikel 2 des Übereinkommens den Vertragsstaaten erteilte Befugnis folgende Erklärung abgeben wird:

Das schweizerische Recht ist anwendbar, wenn der Unterhaltsanspruch vor einer schweizerischen Behörde erhoben wird, der Unterhaltspflichtige und das Kind Schweizerbürger sind und der Unterhaltspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.

Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen unter Abgabe dieser Erklärung zu ratifizieren.

Art. 2

Das von der Schweiz am 4. Juli 1963 unterzeichnete Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern wird genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

Gemäss Artikel 7 des Übereinkommens ist der von den Kantonen für den Entscheid in Rechtsöffnungssachen (Art. 22 und 80 ff. SchKG) bezeichnete Richter zuständig, über ein Rechtsöffnungsbegehren zu entscheiden, das sich auf eine Entscheidung stützt, deren Vollstreckung nach Massgabe des genannten Artikels zu gewähren ist, und wendet auf dieses Begehren das durch die Kantone geregelte summarische Verfahren an.

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext***Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht**

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens,  
 vom Wunsche geleitet, gemeinsame Bestimmungen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht aufzustellen,  
 haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schliessen, und haben die nachstehenden Bestimmungen vereinbart:

**Art. 1**

Das Recht des Staates, in welchem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bestimmt ob, in welchem Ausmass und von wem das Kind Unterhalt verlangen kann.

Wechselt das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist vom Zeitpunkt des Aufenthaltswechsels an das Recht des Staates anwendbar, in welchem das Kind seinen neuen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das in den Absätzen 1 und 2 bezeichnete Recht bestimmt auch, wer die Unterhaltsklage erheben kann und welche Fristen für die Klageerhebung gelten.

«Kind» im Sinne dieses Übereinkommens ist jedes eheliche, nichteheliche oder angenommene Kind, das unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

**Art. 2**

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 1 kann jeder Vertragsstaat sein eigenes Recht für anwendbar erklären,

- a. wenn der Unterhaltsanspruch vor einer Behörde dieses Staates erhoben wird,
- b. wenn die Person, von welcher der Unterhalt verlangt wird, und das Kind die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzen und
- c. wenn die Person, von welcher der Unterhalt verlangt wird, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staate hat.

**Art. 3**

Entgegen den vorstehenden Bestimmungen ist das von den innerstaatlichen Kollisionsnormen der angerufenen Behörde bezeichnete Recht anzuwenden

wenn das Recht des Staates, in welchem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ihm jeden Anspruch auf Unterhalt versagt.

#### Art. 4

Von der Anwendung des in diesem Übereinkommen für anwendbar erklärten Rechts kann nur abgesehen werden, wenn seine Anwendung mit der öffentlichen Ordnung des Staates, welchem die angerufene Behörde angehört, offensichtlich unvereinbar ist.

#### Art. 5

Dieses Übereinkommen findet auf die unterhaltsrechtlichen Beziehungen zwischen Seitenverwandten keine Anwendung.

Es regelt nur das Kollisionsrecht auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht. Die in Anwendung dieses Übereinkommens gefällten Entscheidungen können den Fragen der Abstammung und der familienrechtlichen Beziehungen zwischen Schuldner und Gläubiger nicht vorgreifen.

#### Art. 6

Das Übereinkommen findet nur auf die Fälle Anwendung, in welchen das in Artikel 1 bezeichnete Recht das Recht eines Vertragsstaates ist.

#### Art. 7

Dieses Übereinkommen steht den Staaten, die auf der Achten Tagung der Haager Konferenz für internationales Privatrecht vertreten waren, zur Unterzeichnung offen.

Es bedarf der Ratifizierung, und die Ratifikationsurkunden sollen beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt werden.

Über jede Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird ein Protokoll aufgenommen, wovon jedem Unterzeichnerstaat auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

#### Art. 8

Dieses Übereinkommen tritt am sechzigsten Tage nach der in Artikel 7, Absatz 2 vorgesehenen Hinterlegung der vierten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Für jeden Unterzeichnerstaat, der später ratifiziert, tritt das Übereinkommen am sechzigsten Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

#### Art. 9

Dieses Übereinkommen findet auf das Mutterland jedes Vertragsstaates ohne weiteres Anwendung.

Wünscht ein Vertragsstaat die Inkraftsetzung des Übereinkommens in allen oder einzelnen anderen Gebieten, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt, so hat er diese Absicht durch eine Urkunde zu notifizieren, die beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt wird. Dieses übermittelt jedem der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift.

Das Übereinkommen tritt in Kraft im Verhältnis zwischen den Staaten, die innerhalb von sechs Monaten nach dieser Mitteilung keine Einwendungen erheben, und jedem Gebiet, dessen internationale Beziehungen der betreffende Staat wahrnimmt und für welches er die Notifizierung vorgenommen hat.

#### Art. 10

Jeder Staat, der auf der Achten Tagung der Konferenz nicht vertreten war, kann diesem Übereinkommen beitreten, es sei denn, dass ein oder mehrere Staaten, welche das Übereinkommen ratifiziert haben, innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die niederländische Regierung den Beitritt mitgeteilt hat, dagegen Einspruch erheben. Der Beitritt erfolgt in der in Artikel 7, Absatz 2 vorgesehenen Weise.

Es besteht Einverständnis darüber, dass Beitritte erst erfolgen können, nachdem dieses Übereinkommen gemäss Artikel 8, Absatz 1 in Kraft getreten ist.

#### Art. 11

Jeder Vertragsstaat kann sich anlässlich der Unterzeichnung oder der Ratifizierung dieses Übereinkommens oder anlässlich seines Beitritts vorbehalten, es nicht auf angenommene Kinder anzuwenden.

#### Art. 12

Dieses Übereinkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, von dem in Artikel 8, Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet.

Mit demselben Zeitpunkt beginnt diese Frist auch für die Staaten zu laufen, welche das Übereinkommen später ratifizieren oder ihm später beitreten.

Ausser im Falle einer Kündigung gilt das Übereinkommen als stillschweigend um jeweils fünf Jahre erneuert.

Die Kündigung ist wenigstens sechs Monate vor Ablauf der Frist dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren, das hiervon allen anderen Vertragsstaaten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung kann sich auf alle oder einzelne Gebiete beschränken, die in einer auf Grund des Artikels 9, Absatz 2 erfolgten Notifikation aufgeführt sind.

Die Kündigung ist nur für den Staat wirksam, der sie notifiziert hat. Für die anderen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig ermächtigten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Den Haag am 24. Oktober 1956 in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv der Regierung der Niederlande zu hinterlegen ist und wovon jedem der Staaten, welche auf der Achten Tagung der Haager Konferenz für internationales Privatrecht vertreten waren sowie den später beitretenden Staaten auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift übergeben wird.

---

Übersetzung aus dem französischen Originaltext

**Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung  
von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht  
gegenüber Kindern**

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens,  
vom Wunsche geleitet, gemeinsame Bestimmungen zur Regelung der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern aufzustellen,

haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schliessen, und haben die nachstehenden Bestimmungen vereinbart:

**Art. 1**

Zweck dieses Übereinkommens ist es, in den Vertragsstaaten die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Begehren internationalen oder innerstaatlichen Charakters sicherzustellen, die den Unterhaltsanspruch eines ehelichen, nichtehelichen oder angenommenen Kindes zum Gegenstand haben, das unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Enthält die Entscheidung auch eine Anordnung über einen anderen Gegenstand als die Unterhaltspflicht, so bleibt die Wirkung des Übereinkommens auf die Unterhaltspflicht beschränkt.

Dieses Übereinkommen findet auf Entscheidungen in Unterhaltssachen zwischen Seitenverwandten keine Anwendung.

**Art. 2**

Unterhaltsentscheidungen, die in einem der Vertragsstaaten ergangen sind, sind in den anderen Vertragsstaaten ohne sachliche Nachprüfung anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären,

1. wenn die Behörde, die entschieden hat, nach diesem Übereinkommen zuständig war;
2. wenn die beklagte Partei nach dem Recht des Staates, welchem die entscheidende Behörde angehört, ordnungsgemäss geladen oder vertreten war; jedoch können im Fall einer Versäumnisentscheidung die Anerkennung und die Vollstreckung versagt werden, wenn die Vollstreckungsbehörde in Anbetracht der Umstände des Falles der Ansicht ist, dass die säumige Partei ohne ihr Verschulden von dem Verfahren keine Kenntnis hatte oder sich in ihm nicht verteidigen konnte;



3. wenn die Entscheidung in dem Staat, in welchem sie ergangen ist, Rechtskraft erlangt hat;  
jedoch werden vorläufig vollstreckbare Entscheidungen und vorsorgliche Massnahmen trotz der Möglichkeit, sie anzufechten, von der Vollstreckungsbehörde für vollstreckbar erklärt, wenn in dem Staat, welchem diese Behörde angehört, gleichartige Entscheidungen erlassen und vollstreckt werden können;
4. wenn die Entscheidung nicht in Widerspruch zu einer Entscheidung steht, die über denselben Anspruch und zwischen denselben Parteien in dem Staat ergangen ist, in welchem sie geltend gemacht wird;  
die Anerkennung und die Vollstreckung können versagt werden, wenn in dem Staat, in welchem die Entscheidung geltend gemacht wird, vor ihrem Erlass dieselbe Sache rechtshängig war;
5. wenn die Entscheidung mit der öffentlichen Ordnung des Staates, in dem sie geltend gemacht wird, nicht offensichtlich unvereinbar ist.

### Art. 3

Nach diesem Übereinkommen sind für den Erlass von Unterhaltsentscheidungen folgende Behörden zuständig:

1. die Behörden des Staates, in dessen Gebiet der Unterhaltspflichtige im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte;
2. die Behörden des Staates, in dessen Gebiet der Unterhaltsberechtigte im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte;
3. die Behörde, deren Zuständigkeit sich der Unterhaltspflichtige entweder ausdrücklich oder dadurch unterworfen hat, dass er sich ohne Vorbehalte hinsichtlich der Zuständigkeit auf die Sache einliess.

### Art. 4

Die Partei, die sich auf eine Entscheidung beruft oder ihre Vollstreckung beantragt, hat folgende Unterlagen beizubringen:

1. eine Ausfertigung der Entscheidung, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
2. die Urkunden, aus denen sich ergibt, dass die Entscheidung vollstreckbar ist;
3. im Falle einer Versäumnisentscheidung eine beglaubigte Abschrift der das Verfahren einleitenden Ladung oder Verfügung und die Urkunden, aus denen sich die ordnungsgemässe Zustellung dieser Ladung oder Verfügung ergibt.

### Art. 5

Die Prüfung der Vollstreckungsbehörde beschränkt sich auf die in Artikel 2 genannten Voraussetzungen und die in Artikel 4 aufgezählten Urkunden.

## Art. 6

Soweit dieses Übereinkommen nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren der Vollstreckbarerklärung nach dem Recht des Staates, welchem die Vollstreckungsbehörde angehört.

Jede für vollstreckbar erklärte Entscheidung hat die gleiche Geltung und erzeugt die gleichen Wirkungen, wie wenn sie von einer zuständigen Behörde des Staates erlassen wäre, in welchem die Vollstreckung beantragt wird.

## Art. 7

Ist in der Entscheidung, deren Vollstreckung beantragt wird, die Unterhaltsleistung durch regelmässig wiederkehrende Zahlungen angeordnet, so wird die Vollstreckung sowohl wegen der bereits fällig gewordenen als auch wegen der künftig fällig werdenden Zahlungen bewilligt.

## Art. 8

Die Voraussetzungen, die in den vorstehenden Artikeln für die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Sinne dieses Übereinkommens festgelegt sind, gelten auch für Entscheidungen einer der in Artikel 3 bezeichneten Behörden, durch die eine Verurteilung zu Unterhaltsleistungen abgeändert wird.

## Art. 9

Ist einer Partei in dem Staat, in welchem die Entscheidung ergangen ist, das Armenrecht gewährt worden, so genießt sie es auch in dem Verfahren, durch das die Vollstreckung der Entscheidung erwirkt werden soll.

In den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren braucht für die Prozesskosten keine Sicherheit geleistet zu werden.

In den unter dieses Übereinkommen fallenden Verfahren bedürfen die beigebrachten Urkunden keines Sichtvermerkes und keiner Beglaubigung.

## Art. 10

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, den Transfer der auf Grund von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern zugesprochenen Beträge zu erleichtern.

## Art. 11

Dieses Übereinkommen hindert den Unterhaltsberechtigten nicht, sich auf sonstige Bestimmungen zu berufen, die nach dem innerstaatlichen Recht des Landes, in welchem die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, oder nach einem anderen zwischen den Vertragsstaaten in Kraft befindlichen Abkommen auf die Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen anwendbar sind.

#### Art. 12

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Entscheidungen, die vor seinem Inkrafttreten ergangen sind.

#### Art. 13

Jeder Vertragsstaat gibt der Regierung der Niederlande die Behörden bekannt, die für den Erlass von Unterhaltsentscheidungen und für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen zuständig sind.

Die Regierung der Niederlande bringt diese Mitteilung den anderen Vertragsstaaten zur Kenntnis.

#### Art. 14

Dieses Übereinkommen findet auf das Mutterland jedes Vertragsstaates ohne weiteres Anwendung.

Wünscht ein Vertragsstaat die Inkraftsetzung des Übereinkommens in allen oder einzelnen anderen Gebieten, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt, so hat er diese Absicht durch eine Urkunde zu notifizieren, die beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt wird. Dieses übermittelt jedem der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift.

Diese Erklärung wirkt für die Gebiete, die nicht zum Mutterland gehören, nur im Verhältnis zwischen dem Staat, der die Erklärung abgegeben hat, und den Staaten, die ihre Annahme erklärt haben. Die Annahmeerklärung wird beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt; dieses übermittelt jedem der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift.

#### Art. 15

Dieses Übereinkommen steht den Staaten, die auf der Achten Tagung der Haager Konferenz für internationales Privatrecht vertreten waren, zur Unterzeichnung offen.

Es bedarf der Ratifizierung, und die Ratifikationsurkunden sollen beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt werden.

Über jede Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird ein Protokoll aufgenommen, wovon jedem Unterzeichnerstaat auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

#### Art. 16

Dieses Übereinkommen tritt am sechzigsten Tage nach der in Artikel 15 vorgesehenen Hinterlegung der vierten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Für jeden Unterzeichnerstaat, der später ratifiziert, tritt das Übereinkommen am sechzigsten Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Im Falle des Artikels 14, Absatz 2 wird das Übereinkommen am sechzigsten Tage nach Hinterlegung der Annahmeerklärung anwendbar.

#### Art. 17

Jeder Staat, der auf der Achten Tagung der Haager Konferenz für internationales Privatrecht nicht vertreten war, kann diesem Übereinkommen beitreten. Der Staat, der beizutreten wünscht, hat seine Absicht durch eine Urkunde zu notifizieren, die beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt wird. Dieses übermittelt jedem der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift.

Das Übereinkommen tritt zwischen dem beitretenden Staat und dem Staat, der diesen Beitritt anzunehmen erklärt hat, am sechzigsten Tage nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft.

Der Beitritt wirkt nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die erklärt haben, diesen Beitritt anzunehmen. Die Annahmeerklärung wird beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt; dieses übermittelt jedem der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift.

Es besteht Einverständnis darüber, dass die Hinterlegung von Beitrittsurkunden erst erfolgen kann, nachdem dieses Übereinkommen gemäss Artikel 16 in Kraft getreten ist.

#### Art. 18

Jeder Vertragsstaat kann anlässlich der Unterzeichnung oder der Ratifizierung dieses Übereinkommens oder anlässlich seines Beitritts einen Vorbehalt machen hinsichtlich der Anerkennung und der Vollstreckung von Entscheidungen einer Behörde eines anderen Vertragsstaates, deren Zuständigkeit durch den Aufenthaltsort des Unterhaltsberechtigten begründet ist.

Ein Staat, der diesen Vorbehalt macht, kann nicht verlangen, dass dieses Übereinkommen auf Entscheidungen seiner Behörden angewendet wird, deren Zuständigkeit durch den Aufenthaltsort des Unterhaltsberechtigten begründet ist.

#### Art. 19

Dieses Übereinkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, von dem in Artikel 16, Absatz 1 angegebenen Zeitpunkt an gerechnet. Mit demselben Zeitpunkt beginnt diese Frist auch für die Staaten zu laufen, welche das Übereinkommen später ratifizieren oder ihm später beitreten.

Ausser im Falle einer Kündigung gilt das Übereinkommen als stillschweigend um jeweils fünf Jahre erneuert.

Die Kündigung ist wenigstens sechs Monate vor Ablauf der Frist dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren, das hiervon allen anderen Vertragsstaaten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung kann sich auf alle oder einzelne Gebiete beschränken, die in einer gemäss Artikel 14, Absatz 2 erfolgten Notifikation aufgeführt sind.

Die Kündigung ist nur für den Staat wirksam, der sie notifiziert hat. Für die anderen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehorig ermächtigten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Den Haag am 15. April 1958 in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv der Regierung der Niederlande zu hinterlegen ist und wovon jedem der Staaten, welche auf der Achten Tagung der Haager Konferenz für internationales Privatrecht vertreten waren, sowie den später beitretenden Staaten auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift übergeben wird.

---